



1/3

## **Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens**

vom 8. April 2014 (Amtsblatt vom 17. April 2014)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (GBl. S. 77), hat der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für Plakate, die keine Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung sind.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören die Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden Grünanlagen einschließlich allgemein zugänglicher Kinderspielplätze, der Stadtgarten und die Verkehrsgrünanlagen mit allen Bestandteilen wie Rasenflächen, Bäume, Anpflanzungen, Wege, Plätze, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und andere Einrichtungen und Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung dienen.

### **§ 2**

#### **Verbot des Plakatierens und Beschriftens**

Es ist untersagt, auf und an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen i. S. von § 1 Abs. 2 oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen einsehbar sind, Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anzubringen bzw. deren Anbringung als Veranstalter oder Auftraggeber zu veranlassen. Letztgenannte haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten bzw. sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen.

Vorschriftswidrig angebrachte Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen sind von den vorstehend genannten Verantwortlichen zu entfernen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Ausnahmen von § 2 kann das städtische Bauordnungsamt zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2
  - an den dort genannten Orten oder Gegenständen Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt oder deren Anbringung als Veranstalter oder Auftraggeber veranlasst bzw. wer diese trotz Aufforderung nicht entfernt,
  - die darin normierte Aufsichtspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens vom 16. November 1993 (Amtsblatt vom 6. Mai 1994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2010 (Amtsblatt vom 5. November 2010) außer Kraft.